

# **DEUTSCH-BRITISCHE GESELLSCHAFT RHEIN-NECKAR**

## **SATZUNG**

### **Präambel**

#### Historische Entwicklung

In der Überzeugung, dass die Verständigung zwischen Deutschland und Großbritannien und seinen Bürgern nach dem Kriege gefördert und Vertrauen zwischen ihnen wiederhergestellt werden muss, gründeten engagierte Bürger aus Nordrhein-Westfalen um Frau Lilo Milchsack in Düsseldorf 1949 die „Deutsch-Englische Gesellschaft“ (seit 2001 in „Deutsch-Britische Gesellschaft“ umbenannt). Die Gesellschaft breitete sich aus und war in insgesamt 19 Städten mit ihren Vortragsprogrammen präsent. In Heidelberg wurde ein Arbeitskreis der Gesellschaft im Jahre 1957 gegründet und ist seitdem tätig gewesen. Die Gesellschaft blickt heute auf 60 Jahre erfolgreiche Arbeit zurück: Freundschaft und Partnerschaft, gemeinsames Interesse und gemeinsame Verantwortung kennzeichnen heute das Verhältnis beider Länder. Wir haben jetzt einen Wendepunkt erreicht. Die regionalen Arbeitskreise werden unabhängig und der Arbeitskreis Rhein-Neckar in Heidelberg gründet seinen eigenen Verein. Die nachstehende Satzung soll die Grundlage dafür bilden, unter geänderten Rahmenbedingungen weiterhin tätig zu sein mit dem Zweck, einen aktiven Beitrag zur Förderung internationaler Völkerverständigung zu leisten.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein-Neckar e.V.
- (2) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Heidelberg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Zweck des Vereins ist es dabei insbesondere, die Freundschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und ihren bzw. seinen Bürgerinnen und Bürgern auf allen Ebenen des Staates und der Gesellschaft einschließlich der Zivilgesellschaft zu pflegen, zu vertiefen und zu entwickeln.
- (2) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins steht die Durchführung von Vortragsabenden, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen.
- (3) Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele dienlich sind.
- (4) Aufgaben des Vereins sind ferner die Einwerbung der zur Erfüllung seiner in Absatz 1 bis 3 genannten Ziele erforderlichen Mittel, die Werbung für eine verstärkte öffentliche und private Förderung seiner Ziele, sowie die Bekanntmachung entsprechender Vorhaben und Ergebnisse in der Öffentlichkeit.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins vollzieht sich im Wesentlichen im Raum Rhein-Neckar, ist jedoch nicht hierauf und nicht auf Deutschland beschränkt.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge, Geld oder Sachspenden werden weder bei Auflösung des Vereins noch bei Ausscheiden eines Mitglieds zurückgewährt.

## **§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
  1. Beiträgen der Mitglieder,
  2. Spenden,
  3. Zuwendungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Körperschaften,
  4. sonstigen Einnahmen.
  
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist der Verein in der Entscheidung, welche der in § 2 Absatz 1 genannten Teilzwecke er tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihm gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.
  
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Nach Ende jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung zu erstellen.
  
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  
- (5) Der Jahresabschluss ist von einem oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dem Vorstand ist nur dann Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr zu erteilen, wenn der/die Rechnungsprüfer hiergegen keine Einwendungen erhoben haben.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreterin zu benennen. Spätere Änderungen der Bevollmächtigung sind jederzeit durch rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung möglich.
  
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet ausschließlich der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Antragstellern und Antragstellerinnen, die nicht aufgenommen werden, ist dies nicht zu begründen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. bei natürlichen Personen durch Tod,
  2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Konkursverfahrens,
  3. durch Austritt,
  4. durch Ausschluss,
  5. durch Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied ein volles Jahr keine Beiträge gezahlt und auf ein diesbezügliche einmalige Erinnerung keine Antwort gegeben hat.
  
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist von dem Mitglied schriftlich, auch per Fax oder E-Mail, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit Zugang bei dem Vorstand wirksam.
  
- (5) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigen. Ihnen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit binnen einer Frist von einem Monat nicht wahr, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Nimmt das Mitglied Stellung, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme von dieser Stellungnahme über den Ausschluss.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen. Das Recht des Vorstandes, zu Veranstaltungen im Rahmen von Projekten des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen Gäste einzuladen, bleibt unberührt.
  
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
  
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils innerhalb des ersten Jahresquartals zu bezahlen sind. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung oder Aufhebung des Mitgliedsbeitrages aus wichtigem Grund bewilligen. Beschlossene Änderungen der Beitragshöhe werden im Falle des Austritts eines Mitglieds erst nach Ablauf des jeweiligen Austrittstermins wirksam. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

## **§ 7**

### **Schirmherr, Schirmherrin und Ehrenmitglieder**

- (1) Eine Persönlichkeit, die geeignet erscheint, sich in herausragender Weise für die Ziele des Vereins einzusetzen, kann mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Schirmherrn bzw. zur Schirmherrin ernannt werden. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Schirmherr bzw. die Schirmherrin ist von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießt aber alle Rechte einer Mitgliedschaft einschließlich des Stimmrechts.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte einer Mitgliedschaft einschließlich des Stimmrechts.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern unabhängig vom Stimmrecht zu.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  1. Wahl des Vorstandes,
  2. Feststellung des Jahresabschlusses

3. Entlastung des Vorstandes,
  4. Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
  5. Festlegung von Beiträgen der Mitglieder,
  6. Wahl des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüfer,
  7. Änderungen der Vereinssatzung,
  8. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail einberufen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse der Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Absatz 5 gilt sinngemäß.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und über die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind mit maschineller Unterschrift per E-Mail oder per Post allen Mitgliedern zuzuleiten und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, nämlich dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin sowie einer bis drei weiteren natürlichen Personen. Der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, sofern nicht 10% der anwesenden Mitglieder des Vereins ein schriftliches Verfahren verlangen.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben nach ihrer Wahl unverzüglich aus ihrer Mitte einen bzw. eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin zu wählen.
- (5) Der Vorstand kann, soweit die in Abs.1 festgelegte Höchstzahl der Mitglieder nicht erreicht ist, weitere Personen mit einer Amtszeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung hinzuwählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Davon muss ein Mitglied entweder der Vorsitzender bzw. die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende sein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der bzw. die Vorsitzende anwesend sind. Ist letzterer/letzere verhindert, gilt § 10 Abs. 8. Beschlussvorlagen gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmt.

- (8) Der bzw. die Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende, bei Abwesenheit oder Verhinderung beider durch eines der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten. Vertreter bzw. Vertreterin sind im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden diesbezüglich tätig zu werden.
- (9) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, die per Brief, Fax, E-Mail oder Telefon ergehen können.
- (10) Der Vorstand beschließt über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks zu ergreifen hat sowie jeweils zu Beginn jeden Jahres über das Budget.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Anfallende Barauslagen können erstattet werden.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§11 Beratende Gremien**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes beratende Gremien, z.B. ein Kuratorium einrichten.
- (2) In dem Beschluss sind die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums zu regeln.
- (3) Die Berufung von Persönlichkeiten in diese Gremien erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist zeitlich zu begrenzen. Mitglieder dieser Gremien müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Aufgabe der Gremien ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Organe. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder der Gremien sind über die Arbeit des Vereins regelmäßig zu unterrichten.

**§ 12**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Sollen die Verfolgung der Vereinsziele und das dem Vereinszweck dienende Vereinsleben nach dem Willen der Mitglieder eingestellt werden, wird der Verein aufgelöst.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn zugleich ein Liquidator bzw. eine Liquidatorin bestellt wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an eine Institution mit diesem Verein vergleichbaren Zielen, die es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Die zu begünstigende Institution wird mit dem Auflösungsbeschluss bestimmt.

**Die Satzung wurde am 5. Mai 2009 errichtet und durch Beschluss des Vorstandes am 3. Juli 2009 geändert.**